VERORDNUNG (EWG) Nr. 345/81 DES RATES

vom 9. Februar 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beitrittsvertrag von 1972, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anschluß an das Protokoll Nr. 18 war das Vereinigte Königreich durch die Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 des Rates vom 29. Juni 1976 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich [1] ermächtigt worden, vorübergehend in den Jahren 1978 bis 1980 bestimmte Mengen Butter aus Neuseeland zu Sonderbedingungen einzuführen. Da eine Entscheidung des Rates über den Vorschlag der Kommission bezüglich einer Neuregelung für die Einfuhr von Butter aus Neuseeland in die Gemeinschaft noch ausstand, war es angezeigt, die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 am 31. Dezember 1980 nicht zu beenden.

Deshalb wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3457/80 [2] die Höchstmenge der Einfuhren für Januar 1981 auf 7 920 Tonnen und mit der Verordnung (EWG) Nr. 285/81 [3] die Höchstmenge der Einfuhren vom 1. bis 10. Februar 1981 auf 2 640 Tonnen festgesetzt. Es ist angebracht, die Möglichkeit für die Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen erneut für einen begrenzten Zeitraum zu verlängern und die Höchstmenge für den gesamten Zeitraum vom 1. bis 24. Februar 1981 auf 6 600 Tonnen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 erhält folgende Fassung:

„Für die Zeit vom 1. bis 24. Februar 1981 beträgt die Höchstmenge 6 600 Tonnen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Februar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

---

[1] ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1976, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 19.

[3] ABl. Nr. L 32 vom 4. 2. 1981, S. 2.